

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Vorträge

3

Hans Conrad Peyer

**Gastfreundschaft
und kommerzielle Gastlichkeit
im Mittelalter**

München 1983

Schriften des Historischen Kollegs
im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Theodor Schieder
in Verbindung mit
Gordon A. Craig, Horst Fuhrmann, Alfred Herrhausen, Christian Meier,
Horst Niemeyer, Gerhard A. Ritter, Karl Stackmann und Rudolf Vierhaus
Geschäftsführung: Georg Kalmer
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich die Aufgabe gesetzt, Gelehrten aus dem Bereich der historisch orientierten Wissenschaften, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, während eines Kollegjahres die Möglichkeit zu bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Zu diesem Zweck vergibt die Stiftung Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung darstellen soll. Professor Dr. Hans Conrad Peyer (Zürich) war – zusammen mit Professor Dr. Heinz Angermeier (Regensburg) und Professor Dr. Eberhard Weis (München) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1981/82. Den Obliegenheiten der Stiftung gemäß hat Hans Conrad Peyer aus seinem Arbeitsbereich am 28. Oktober 1981 einen öffentlichen Vortrag zu dem Thema „Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter“ in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten, der zuerst in der „Historischen Zeitschrift“ (Band 235, Heft 2, 1982, S. 265–288) veröffentlicht wurde.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre getragen und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft treuhänderisch verwaltet.

DIE Gastlichkeit, das heißt die Aufnahme eines Fremden im eigenen Haus, um ihn zu speisen, zu nächtigen und zu schützen, kommt in nahezu allen Kulturen der Erde seit früher Zeit und in vielen Varianten vor. Doch lassen sich immer wieder zwei idealtypische Grundformen, nämlich die Gastfreundschaft und die kommerzielle Gastlichkeit erkennen. Von der Antike bis weit ins Mittelalter, ja teilweise auch drüber hinaus, erfreute sich einerseits die archaisch-rituelle Gastfreundschaft als Ausdruck zwischenmenschlicher Schutz- und Hilfsbereitschaft und andererseits die aus ihr herausentwickelte christliche, soziale Gastlichkeit der Xenodochien und Hospize als Verwirklichung christlicher Nächstenliebe hoher Schätzung. Aus der archaischen Gastfreundschaft entwickelte sich indes ebenfalls schon früh die gefürchtete Gastung oder Einquartierung, die Herrscher und Mächtige beanspruchten und oft gewaltsam erzwangen. Dagegen war die geldwirtschaftlich-kommerzielle Gastlichkeit der Schenken und Gasthäuser in ihrer unpersönlichen Zweckmäßigkeit und mit den ihr zugeschriebenen alkoholischen und sexuellen Ausschweifungen jahrhundertlang eine verachtete Randerscheinung. Erst im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter erlangte sie große Bedeutung und in Gestalt des Gastwirthauses auch wachsendes soziales Ansehen. In den vorliegenden Ausführungen beschränken wir uns auf Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit, um wenigstens eine Entwicklungslinie aus dem vielfäl-

tigen Beziehungsgeflecht zwischen den verschiedenen Formen der Gastlichkeit herauszuarbeiten¹⁾).

Wenn man die gängige Literatur danach befragt, wo im Mittelalter Reisende zu essen und zu übernachten pflegten, stößt man im günstigsten Falle auf Angaben, wie wir sie eben gemacht haben, meistens aber auf weniger oder gar auf völliges Schweigen. Die verschiedensten Aspekte des mittelalterlichen Personen- und Warenverkehrs, wie z.B. die Entwicklung von Transportmitteln und Transportorganisation, von Reisegeschwindigkeiten und Transportmengen oder von Straßen, Brücken, Märkten, Zahlungsmitteln usw. sind im Vergleich dazu besser erforscht.

Diese Forschungslücke scheint allerdings kein bloßer Zufall zu sein. Die Aussagen der mittelalterlichen Quellen über solche alltäglichen Selbstverständlichkeiten, wie Essensgelegenheiten und Nachtlager, sind außerordentlich dürftig. Man sieht sich deshalb gezwungen, die verschiedensten Quellengattungen, wie Rechtsbücher, Konzilsbeschlüsse, Besitzverzeichnisse, Dorfrechte, Urkunden, Chroniken, Heiligenleben und selbst die mittelalterliche Dichtung zu durchkämmen. Dabei gerät man in immer weitere Räume von Skandinavien bis nach Italien und Spanien und muß regionale Einzeluntersuchungen mit weitgespannten Übersichten und zum Teil riskanten Vergleichen verbinden. Zudem lassen sich so elementare Lebensformen wie Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit in ihren vielfältigen Aspekten, Bezügen und fließenden Übergängen oft nur schwer erfassen, unterscheiden und klassifizieren. Es ist heute noch so. Ist zum Beispiel, um einen modernen Fall zu wählen, die Gastlichkeit des Historischen Kollegs eine archaische Gastfreundschaft, die nur seine Kuratoren und mich in Treue aneinanderbindet und ihnen einen Anspruch auf die Gegengabe wissenschaftlicher Neuigkeiten oder meiner eigenen häuslichen Gastfreundschaft verschafft? Oder hat auch der Staat, z. B. aus arbeitsrechtlichen Gründen, mitzureden? Oder ist sie Gastfreundschaft im Sinne adliger Prachtentfaltung und Spendefreudigkeit oder christli-

¹⁾ Für zahlreiche hier berührte Probleme sei auf eine in Vorbereitung befindliche größere Arbeit des Verfassers über Formen der Gastlichkeit im Mittelalter und den voraussichtlich 1983 erscheinenden Sammelband „Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter“ verwiesen. Er wird die anlässlich eines Kolloquiums im Januar 1982 vorgelegten Beiträge verschiedener Autoren enthalten.

che Mildtätigkeit, die keinen irdischen Lohn erwartet? Wenn aber der Stipendiat immer größere Ansprüche stellt, im Kolleg pausenlos Feste feiert usw., könnte sie leicht zur Gewaltgastung werden. Oder ist sie unpersönliche, kommerzielle Gastlichkeit, bei der der Wirt Zug um Zug mit wissenschaftlichen Resultaten bezahlt oder der Gast nur unter Hinterlassung von Pfändern entlassen wird und damit alles vorbei ist? Solche Fragen sind nicht leicht zu beantworten und zwingen den Historiker ebenso wie den Juristen, Soziologen usw. zu Vereinfachungen und Schematisierungen. Doch damit lassen wir die hinkenden Vergleiche auf sich beruhen und wollen nun zuerst die Entwicklung der Gastfreundschaft und dann der kommerziellen Gastlichkeit in ihren Wechselbeziehungen im Laufe des Mittelalters zu skizzieren versuchen, bis sie im Spätmittelalter in der Gestalt des Gastwirthauses gleichsam zusammenfließen.

Die archaische Gastfreundschaft im Sinne einer allgemeinen Pflicht, jeden anklopfenden Fremden aufzunehmen, wie sie Tacitus am Beispiel der alten Germanen geschildert hat, erhielt sich bei den Nordgermanen Skandinaviens und bei den Slawen Osteuropas bis ins 12. und 13. Jahrhundert als die vorherrschende Form der Gastlichkeit. Jeder Fremde, der zu einem Bauernhof oder zu einer Burg kam und um gastliche Unterkunft bat, wurde begrüßt und aufgenommen. Er mußte die Waffen ablegen und erhielt frische Kleider. Am anschließenden Gastmahl, das nicht reichlich genug sein konnte, bekam er den Ehrenplatz am Herdfeuer oder oben am Tisch. Dabei suchte man im Gespräch sowohl Auskünfte über ihn als auch die stets ungeheuer begehrten Neuigkeiten aus aller Welt zu erfahren. In der Nacht stand ihm die Frau oder Tochter des Hauses zur Verfügung. Wenn er weiterreiste, was in der Regel nach längstens drei Tagen geschehen mußte, erhielt er seine Kleider und Waffen zurück, wurde mit Segenswünschen und gelegentlich einem Geschenk verabschiedet. Manchmal gab ihm der Gastgeber noch ein Stück weit oder gar bis zur nächsten Unterkunft das Geleit. Aus einem solchen Aufenthalt ergab sich ein langdauerndes gegenseitiges Schutzverhältnis. Gastgeber und Gast mußten in Streitfällen füreinander eintreten, ja nötigenfalls als Bluträcher wirken, selbst wenn sie vorher miteinander verfeindet gewesen waren. Wenn der Gast beim Gastgeber ohne Testament und ohne bekannte Erben starb, beerbte ihn dieser²⁾.

²⁾ Vgl. u. a. K. Weinhold, Altnordisches Leben, (Stuttgart 1938) 303 ff.

Die Rechtsbücher der Völkerwanderungszeit des 5. bis 8. Jahrhunderts von den Westgoten bis zu den Angelsachsen und Bayern und die karolingischen Kapitularien des 9. Jahrhunderts geben demgegenüber ein verändertes Bild: die umfassende Gastfreundschaft im Sinne der Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Schutz für den Gast kam zwar noch häufig vor und stellte offensichtlich auch die Ausgangsbasis für die in den Gesetzen der Völkerwanderungsreiche enthaltenen Regelungen dar. Doch versuchten diese nun in durchwegs auffallend ähnlicher Weise die Pflichten und Rechte des Gastgebers und Gastes im Sinne der Einschaltung des Königs, beziehungsweise des Staates in ihr gegenseitiges Verhältnis zu ändern. Wie weit diese staatlichen Regelungen durchgesetzt und damit die Gastfreundschaft effektiv verändert worden ist, und wie weit sie unverändert in, neben oder gar gegen diesen staatlichen Rahmen weiterlebte, ist schwer zu sagen. Jedenfalls weisen gerade die zahlreichen Anordnungen gegen die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Schutz an Geächtete und Verbrecher, auf die wir noch eingehen werden, darauf hin, daß die archaische Gastfreundschaft als zwischenmenschliche Schutzbeziehung auch gegen die staatliche geregelte Gastfreundschaft erhalten blieb. Zwar verpflichteten Volksrechte und Kapitularien immer noch jedermann zur gastlichen Aufnahme von beliebigen Reisenden, und es gibt Anzeichen dafür, daß dies in der Regel auch für drei Tage galt. Doch wurde diese Pflicht generell auf die Gewährung der Unterkunft, des Herdes, von Wasser, Pferdefutter und Brennholz beschränkt. Die Verpflegung aber mußte der Reisende selbst mitbringen oder zu Marktpreisen kaufen, sei es beim Gastgeber, wenn dieser dazu in der Lage war, auf einem Markte oder, wie wir später noch zeigen möchten, in einer Taverne. Höchstens ganz besondere Reisende, wie z. B. etwa, nach burgundischem Recht, fremde Gesandte, hatten einen Anspruch auf Verpflegung. Auf keinen Fall durfte sich der Gast die Verpflegung gewaltsam nehmen, doch gerade das scheint nicht selten vorgekommen zu sein. Unter Unterkunft aber verstand man ein Haus, ein Schutzdach oder bei gutem Wetter einfach eine Wiese, auf der die Reisenden ihr Lager aufschlagen konnten. Überhaupt durften Reisende überall auf einem etwa zwanzig Meter breiten Streifen beidseits des Weges lagern, das nötige Holz schlagen, Feuer machen, und die Pferde weiden lassen oder Futter für sie schneiden. Ansätze zu diesen beiden Varianten einer umfassenden und einer eingeschränkten Gastfreundschaft finden sich schon im

spätromischen Recht des 4. und 5. Jahrhunderts und vielleicht auch noch weiter zurück. Offensichtlich erforderte der größere Verkehr in den römisch beeinflussten Völkerwanderungsreichen Süd-, West- und Mitteleuropas eine wirtschaftliche Entlastung des Gastgebers, und ihre zwar noch sehr bescheiden entwickelte Geld- und Marktwirtschaft scheint dies auch erlaubt zu haben.

In den Schutz des Gastes durch den Gastgeber schalteten sich nun, wie schon erwähnt, der König und seine Beauftragten ergänzend, verstärkend und auch einschränkend ein. Überall wurde die Belästigung, Beraubung oder Tötung von Reisenden mit hohen Bußen bedroht. Die ergänzende Einschaltung der staatlichen Behörden in den Fremdenschutz des Gastgebers zeigt sich besonders anschaulich im angelsächsischen Recht, wo es heißt, in einem solchen Falle sollten König, Earl und Bischof wie Verwandte und Beschützer des Fremden handeln. Das hatte u. a. auch zur Folge, daß im Falle des Todes des Gastes ohne Testament und ohne auffindbare Erben nun der Gastgeber überall das Erbe mit dem König, Grafen oder Bischof teilen mußte. Doch zugleich wurde der bisher gewissermaßen automatische Schutz des Gastgebers für den Gast im öffentlichen Interesse eingeschränkt. Diebe, Räuber, Grabschänder, flüchtige Sklaven, Geächtete und Verbannte durften nicht mehr gastlich aufgenommen werden. Wer es dennoch tat und nicht mit Zeugen beschwören konnte, daß es unwissentlich geschehen war, wurde so bestraft, wie wenn er selbst der Verbrecher gewesen wäre. Einige Gesetze schrieben dem Gastgeber sogar vor, daß er unbekannte Gäste dem Richter melden müsse, damit dieser sie identifizieren könne³⁾.

So spärlich die Nachrichten vom ausgehenden 9. bis ins 11. Jahrhundert auch fließen, so vermitteln sie doch den deutlichen Eindruck, daß sowohl die grundsätzlich-rechtlichen Vorstellungen als auch die tatsächlichen Verhältnisse bis ins 11. Jahrhundert im Wesentlichen so blieben, wie wir sie eben geschildert haben. Vom 11. Jahrhundert an aber begannen sie sich in charakteristischer Weise aufzufächern und zu verändern. Aus den Rechtstexten des 10. bis 13. Jahrhunderts, den Gottes- und Landfrieden, Rechtsbüchern und Stadtrechten, ergibt sich folgendes Bild: Die Garantien für die

³⁾ Vgl. die Leges- und Capitularia-Bände der MG und G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2, 299; 4, 27 ff. – Corpus iuris civilis 2, Codex Justinianus, ed. P. Krueger. (Berlin 1884) 476, 12. 40. 1. 5. § 2, 3. – F. L. Attenborough, The laws of the earliest english kings, (New York 1963) 109, cap. 12. – F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II, 2, (Halle 1912) 410 ff.

Sicherheit der Reisenden wurden verstärkt, ihr Recht, die Pferde am Wegrand zu füttern, wurde eingeschränkt und der Anspruch auf freie Unterkunft verschwand.

Die Gottes- und Landfrieden, die seit dem 10. Jahrhundert aus dem Kampf gegen die pausenlosen Fehden, Kleinkriege, Überfälle und Beraubungen herauswuchsen, wurden allmählich zu einem Fundament der staatlichen Ordnung im ganzen hochmittelalterlichen Europa. Sie verkünden immer wieder jenen umfassenden Schutz und Frieden für Pilger, Kaufleute und beliebige Reisende, den schon die Volksrechte und Kapitularien forderten, der aber erst vom 12. Jahrhundert an in Städten und Territorien zusehends Wirklichkeit wurde. Auch erinnern da und dort verstreute Einzelbestimmungen noch lange daran, daß dieser Friede ursprünglich von der alten Gastfreundschaft ausging. So heißt es etwa im 11. Jahrhundert, diejenigen, die zusammen übernachtet oder gegessen hätten, dürften sich während einer Woche nichts Böses antun, oder, ein Reisender dürfe in seiner Unterkunft nicht angegriffen werden⁴). Die Stadtrechte des 12. und 13. Jahrhunderts bestimmen häufig, der Gast genieße in dem Haus, in dem er aufgenommen werde, Schutz und dürfe nicht angegriffen werden. Doch müsse er dort bei der Ankunft sogleich seine Waffen ablegen. Der Gastgeber aber hafte dafür, daß der Gast kein Räuber, Geächteter oder Gläubiger eines Mitbürgers sei und müsse ihn vor Gericht und oft auch in Handelsgeschäften vertreten. Im Rechtsbuch des Sachsenspiegels vom Anfang des 13. Jahrhunderts ist noch die Rede davon, daß Gastgeber und Gast sich gegen unrechte Gewalt helfen sollten, doch wenn ein Gast im Hause des Gastgebers von einem Dritten getötet werde, sei der Gastgeber nicht mehr dafür haftbar⁵).

Auch das Recht des Reisenden, am Wegrand zu lagern, Holz zu schlagen, die Tiere weiden zu lassen und Futter zu schneiden, kehrt in den Gottes- und Landfrieden sowie in Dorfrechten des Spätmittelalters wieder, doch wird es oft darauf beschränkt, daß er nur soviel Futter nehmen dürfe, als er mit seinen Armen vom Wege aus ergreifen könne. Daß diese Einschränkung Reisende in Schwierigkeiten bringen konnte, zeigt eine im 12. Jahrhundert entstandene

⁴) Cortes de los antiguos reinos de Aragón y de Valencia I, Cortes de Cataluña I (Madrid 1896) 23 ff., c. 62 f; 41 ff., c. 126. – *Mansi*, *Amplissima collectio conciliorum* 20, 912 f.

⁵) MG. *Fontes iuris Germanici*, *Sachsenspiegel* 2, (1933) 154, III, 78, § 7; 161, III, 91, § 1.

Legende: Der angelsächsische König Offa habe einst auf seiner Pilgerfahrt nach Rom bei der Landung in Flandern keine Möglichkeit erhalten, die Pferde zu füttern. Er habe darauf viele Wiesen zusammengekauft, damit die englischen Rom-Pilger in Zukunft ihre Pferde kostenlos füttern könnten⁶⁾.

Die im Sinne der Volksrechte und Kapitularien geregelte Gastfreundschaft mit freier Unterkunft und zu Marktpreisen gekaufter Verpflegung erscheint im Gebiet des einstigen Karolingerreiches zum letzten Mal in einem Gottes- oder Landfrieden vom Ende des 11. Jahrhunderts, der vielleicht in Mainz, eher aber in Sachsen verkündet wurde. Nachher ist nirgends und nie mehr die Rede davon. Es heißt dort, niemand dürfe einem Reisenden die Unterkunft verweigern und jedermann müsse, wenn er könne, ihm die nötige Verpflegung zu einem angemessenen Preis verkaufen. Seine Pferde dürfe der Reisende am Wegrand weiden lassen und auch einige Bündel Futter mitnehmen. Dann aber fährt dieser Landfriede fort: Wenn ein Bauer des betreffenden Dorfes oder Wirtschaftshofes einem Reisenden Unterkunft oder Verpflegung verweigere, könne dieser sich an die andern Dorfgenossen und schließlich an ihren Vorsteher oder Ortsherrn wenden. Dieser solle dem Verweigerer vor versammelter Gemeinde die Haare scheren und ihn verprügeln lassen, das heißt ihn mit der damals neu aufkommenden Strafe für leichten Diebstahl belegen. Wenn aber der als Gast aufgenommene Reisende gewalttätig werde, solle der Gastgeber die Gemeindegenossen herbeirufen und vom Gast Genußtuung fordern. Verweigere er diese, solle er wie ein Räuber verurteilt und bestraft werden⁷⁾. Diese bisher kaum beachtete Stelle zeigt zwar, daß die volkrechtliche Regelung der Gastfreundschaft noch lebendig war. Die detaillierten Ausführungsbestimmungen aber lassen vermuten, daß die Gastfreundschaft wegen allzu häufiger Beanspruchung durch Reisende nicht mehr selbstverständlich funktionierte und nun vom Dorfvorsteher oder Ortsherrn durch Zuteilung der Gäste an die Bauern und mit Strafmaßnahmen geregelt werden mußte. Kurz gesagt, wir möchten diese Stelle als einen Hinweis darauf auffassen,

⁶⁾ Ex Rogeri de Wendover floribus historiarum, in: MG. SS. 28, 22. – Vgl. auch *M. Baltzer*, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens..., (Diss. Leipzig 1877) 66 ff.

⁷⁾ MG. Constitutiones 1, 608 f., Nr. 426: Pax Dei incerta. – Vgl. auch *J. Gernhuber*, Die Landfriedensbewegung in Deutschland, (Bonn 1952) 42, 57, 98, 208 mit Anm. 112.

daß am Ende des 11. Jahrhunderts, in der Zeit der beginnenden Kreuzzüge, die alte Ordnung der Gastlichkeit dem zunehmenden Reiseverkehr in Deutschland bzw. in Sachsen, nicht mehr gewachsen war.

Für eine solche Interpretation spricht auch eine geradezu frappante Parallele aus Schweden vom Ende des 13. Jahrhunderts. 1279 schränkte ein Erlaß des schwedischen Königs Magnus Ladulas die bis dahin in Skandinavien allgemein übliche umfassende archaische Gastfreundschaft wesentlich ein, weil die Bauern über diese wegen des zunehmenden Verkehrs allzu schwer werdende Last klagten. Fortan haftete der Gastgeber nicht mehr dafür, wenn der Gast durch einen Dritten getötet wurde, und er mußte ihm nur noch die Unterkunft kostenlos zur Verfügung stellen, die Verpflegung aber zu marktüblichen Preisen verkaufen, wenn er dazu in der Lage war. Zudem wurden in größeren Ortschaften sogenannte „Raettari“ eingesetzt, das heißt Zuteiler oder Ordner, die für eine gleichmäßige Verteilung der Gäste auf die Bauern zu sorgen hatten. Weigerte sich ein Bauer, den Gästen Verpflegung zu verkaufen, hatte der Ordner dafür besorgt zu sein, ja ein Bauer konnte vor Zeugen dazu gezwungen werden. Wendete indessen der Gast Gewalt an, durfte er gefangen genommen und vor den König geführt werden⁸). Eine solche Möglichkeit, die Leute am Wege in Anwesenheit von Zeugen zum Verkauf von Lebensmitteln zu zwingen, hatten übrigens im Spätmittelalter auch die Reisenden auf den nordspanischen Pilgerstraßen nach St. Jago de Compostela⁹). Einige Jahrzehnte später aber verfügte der schwedische König auf erneute Klagen über die Last der Beherbergung und die Schwierigkeiten der Reisenden beim Einkauf von Proviant, in größeren Orten und entlang den wichtigen Verkehrswegen sollten Gastwirthäuser (tavernishus) errichtet werden¹⁰). Die Situation, die den generellen Übergang von der archaischen Gastfreundschaft zur Zuteilung einer eingeschränkten Gastfreundschaft und schließlich zur vollen kommerziellen Gastlichkeit erforderlich machte, stellte sich in Skandinavien um die Wende vom

⁸) Kulturhistorisk Leksikon for nordisk middelalder 5 (Kopenhagen 1960) 698 ff., s. v. gästgiveri; 6 (1961) 1 ff., s. v. gästning. – Diplomatarium Suecanum 1, 650 ff., Nr. 799; 4, 463 ff., Nr. 3175. – Schwedisches Recht, Uplandslag, ed. Cl. Frhr. v. Schwerin, Germanenrechte 7 (Weimar 1935) 189 f.

⁹) L. Vazquez de Parga, J. M. Lacarra, J. Uria Riu. Las peregrinaciones a Santiago de Compostela 1, (Madrid 1948) 261 f.

¹⁰) Vgl. Anm. 8.

13. zum 14. Jahrhundert ein. In Deutschland dürfte es um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert so weit gewesen sein, in Süd- und Westeuropa aber vielleicht schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts. Als Beleg für diese letzte These sei vorerst nur eine Aussage Thietmars von Merseburg, des hochadligen Bischofs, Verwandten der sächsischen Kaiser und farbenreichen Chronisten aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, angeführt. Anlässlich der Rückkehr Kaiser Heinrichs II. aus Italien im Jahr 1014 bemerkt er, in Italien kenne man die hiezulande übliche Gastfreundschaft nicht. Alles, was die Gäste wünschten, müßten sie bezahlen. (*Omne quod hospites ibi exigunt, venale est.*)¹¹⁾.

Bevor wir indessen zur kommerzialisierten Gastlichkeit der Tavernen und Gasthäuser übergehen, soll noch gezeigt werden, wie weit die Realität des täglichen Lebens den eben vorgeführten Rechtstexten des 8. bis 12. Jahrhunderts entsprach. Zwar sind die Nachrichten darüber spärlich und verstreut, wie wir schon eingangs erwähnt haben, aber sie vermitteln doch ein recht einheitliches Bild: Adlige, Geistliche, Kaufleute, Pilger und beliebige andere Reisende, also Leute aus allen Ständen, pflegten normalerweise in Kirchen, Klöstern, Burgen, Stadt- und Bauernhäusern und am häufigsten wohl auf freiem Feld in mitgebrachten Zelten oder auch ohne Zelte kostenlose Unterkunft zu erhalten. Die Verpflegung aber führten sie mit sich oder kauften sie von Zeit zu Zeit auf Märkten ein. Schon Beda venerabilis, der große Kirchenlehrer und Geschichtsschreiber Englands um 700, vermerkte es als etwas Ungewöhnliches, wenn Klöster wandernden Schülern nicht nur die Unterkunft, sondern auch das Essen kostenlos boten¹²⁾. Der Angelsachse Willibald, der später Bischof von Eichstätt wurde, unternahm um die Mitte des 8. Jahrhunderts eine mehrjährige Pilgerreise nach Jerusalem, die uns die Nonne Hugeburc, die ihn persönlich kannte, ungewöhnlich realistisch beschreibt. Aus England kommend landeten er und seine Begleiter in der Seine-Mündung und lagerten in Zelten vor Rouen. Die Verpflegung kauften sie dort auf dem Markte ein. Im weiteren Verlauf der Reise übernachteten sie öfters in Kirchen, aßen in Kleinasien erbetteltes Brot an einem Dorfbrunnen oder gingen auf einen Markt¹³⁾. Als Karl der Große den Abt Fulrad von St. Quentin

¹¹⁾ MG. Die Chronik des Thietmar von Merseburg, ed. R. Holtzmann, 400.

¹²⁾ Bedes ecclesiastical history of the english people, ed. B. Colgrave, R. A. B. Mynors. (Oxford 1969) 312f.

¹³⁾ Vita Willibaldi, in: MG. SS. 15, I, 91 ff.

zu einem Hoftag nach Sachsen aufbot, wies er ihn an, das Essen mitzunehmen und auf der Reise nichts außer Pferdefutter, Brennholz und Wasser zu beanspruchen¹⁴). Er und sein Gefolge dürften in Zelten geschlafen haben, wie es noch von manchen andern weltlichen und kirchlichen Würdenträgern bis ins 11., ja 12. Jahrhundert belegt ist. Abt Johannes von Gorze führte auf einer Reise mit dem Herzog von Lothringen in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Brot, Käse und Fisch als Proviant in den Satteltaschen mit sich. Als er dem Herzog davon anbot, meinte dieser, seit Monaten habe er keine rechtmäßig erworbene Speise gegessen¹⁵). Diese Bemerkung wie schon die Anweisung Karls an Fulrad lassen zwischen den Zeilen erkennen, daß die Gastlichkeit stets auch in die gewaltsame Gastung oder Einquartierung umschlagen konnte.

Wenig später schrieb der französische Chronist Richer von St. Rémi seinen anschaulichen Bericht von einer Reise von Reims nach Chartres. Mit seinen beiden Begleitern bewältigte er den 250 km langen Weg zu Pferd mit allerlei Zwischenfällen in ungefähr einer Woche. Zwar erhielten der angesehene Mönch und seine Leute jeden Abend in einem Kloster gute Verpflegung und Unterkunft. Doch der plötzliche Tod des Packpferdes mitten auf dem Wege und die Brücke von Meaux, die so zerfallen und durchlöchert war, daß man den Pferden für jeden Schritt einen Schild unter die Füße legen mußte, zwangen die Begleiter, für eine Nacht anderswo unterzukommen. Sie fanden die Strohhütte eines Bauern, wo sie zwar ein Nachtlager, aber nichts zu essen erhielten¹⁶).

Zu den Bestimmungen über das Dorfgericht für Gäste im erwähnten deutschen Gottes- oder Landfrieden vom Ende des 11. Jahrhunderts liefert der großartige, vom Geist der Gottesfrieden stark beeinflusste Ruodliebroman aus dem Bayern der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein anschauliches Anwendungsbeispiel¹⁷). Der Rotkopf, die böse Kontrastfigur zum Helden Ruodlieb, sucht in einem Dorfe gastliche Unterkunft bei einem geizigen alten Bauern mit einer jungen, lebensgierigen Frau. Nur widerwillig aufgenommen und gepflegt, verführt der Rotkopf in der Nacht die Frau und erschlägt den Mann, der dies zu verhindern sucht. Am an-

¹⁴) MG. Capitularia I, 168.

¹⁵) Vita Johannis Gorzensis, in: MG. SS. 4, 368.

¹⁶) Richer. Histoire de France, ed. R. Latouche, 2 (Paris 1939) 224 ff.

¹⁷) Ruodlieb, hg. v. F. P. Knapp, in: Universalbibliothek 9846, (Stuttgart 1977) 94–103, Fragment VIII.

dem Morgen aber tritt vor der Dorfkirche die Versammlung der „Vicini“ (Hofjünger oder Gemeindegossen) unter dem Vorsitz des Rector als Gericht zusammen. Dieser Rector entspricht genau dem „Magister villae“ (Vorsteher der Bauern) des Gottesfriedens. Die langen Verhandlungen, die in einer Textlücke enden, führen zur Begnadigung der reuigen Frau und vielleicht zum Todesurteil für den die Tat ableugnenden Rotkopf. Die Todesstrafe aber war die übliche Strafe für Räuber, wie sie der Gottesfriede in diesem Falle vorsieht. Der Ruodliebforchung ist dieser Gottesfriede bisher völlig entgangen, der die geschilderte Szene erst voll verständlich werden läßt¹⁸). Von Geldleistungen für die Verpflegung und anderen Einzelbestimmungen des Gottesfriedens ist im Ruodlieb allerdings keine Rede, sei es, daß sie dem Verfasser für seine Ziele nicht wichtig waren, sei es, daß der Gottesfriede schon etwas jüngere Wirtschaftsverhältnisse als der Ruodlieb berücksichtigt. Hingegen klingt das Problem der bei der archaischen Gastfreundschaft üblichen Zurverfügungstellung der Frau oder Tochter des Hauses an. Auch sonst bilden die Formen und Probleme der Gastfreundschaft ein zentrales, immer wiederkehrendes und von der Forschung wohl noch nicht voll ausgeschöpftes Motiv des Ruodlieb.

Anders erging es den Wallfahrern, Kaufleuten und sonstigen Reisenden, die mit dem allgemeinen religiösen und wirtschaftlichen Aufschwung seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts in immer größerer Zahl auf den Straßen Europas erschienen. Kostenlose Unterkunft fanden sie allenthalben, sei es in mitgeführten Zelten, in Kirchen, Hospizen und beliebigen gastlichen Häusern, sei es auf Burgen, in Meierhöfen und bei Stadtbewohnern, bei Bauern, Köhlern und Fährleuten. Doch fast immer brachten sie die Verpflegung mit, kauften sie auf Märkten ein, erbettelten sie vielleicht auch und bereiteten sich das Essen in den Unterkünften selbst zu. Ja, gelegentlich hinterlegten sie bei einem Gastgeber einen Teil ihrer mitgebrachten Vorräte, um sich für die Weiterreise zu entlasten und auch auf dem Rückweg noch Proviant vorzufinden. Dies traf indessen nicht etwa nur für die breite Masse der Reisenden, sondern auch für Geistliche, Ritter und Kaufleute zu. Ja, diese Trennung von Unter-

¹⁸) Vgl. Anm. 17 und *B. K. Vollmann*, Der Strafprozeß im VIII. Fragment des „Ruodlieb“, in: *Befund und Deutung*, Festschrift für Hans Fromm, (Tübingen 1979) 193–227. Vollmann wie auch alle seine Vorgänger seit der Entdeckung des Ruodlieb gelangen in Unkenntnis des Gottesfriedens (vgl. oben Anm. 7) stellenweise zu unrichtigen Schlüssen.

kunftsgewährung und Verpflegung blieb noch weit in die Zeit der aufblühenden kommerziellen Gastlichkeit bis ins 12. und 13. Jahrhundert verbreitet, obschon die Verbindung der beiden in Gestalt primitiver Gasthäuser spurenhafte im 11. und zunehmend deutlicher seit dem 12. Jahrhundert auftaucht. In den Werken der französischen und deutschen höfischen Dichtung des 12. und 13. Jahrhunderts lesen wir immer wieder von Rittern und Kaufleuten, die ihre Leute in die Stadt vorausschickten, in der sie die Nacht verbringen wollten, um Unterkünfte zu suchen und auf dem Markt Lebensmittel einzukaufen. Manchmal balgten sich die Knappen verschiedener Herren um die besten Quartiere, und selbst in schönen Bürgerhäusern, für deren Zimmer man oft teuer bezahlte, pflegten sich die Gäste ihr Essen von ihren eigenen Gehilfen zubereiten zu lassen¹⁹⁾. Die Angst der Gäste, durch schlechtes, nicht frisches Essen vergiftet zu werden, aber auch die allgemeinen Versorgungsschwierigkeiten und die Angst der Gastgeber, ausgeraubt zu werden, haben bei der Trennung von Unterkunft und Verpflegung mitgespielt.

Mitgeführte Zelte und rasch errichtete Laubhütten aber blieben bis ins 12. und 13. Jahrhundert vor allem dort das bevorzugte Nachtlager, wo sich kurzfristig große Menschenmengen ansammelten, wie bei großen Gerichts- und Hoftagen, an Wallfahrtsorten und an Handelsmesse-Plätzen, die sich ja nicht selten aus Wallfahrtsorten entwickelten. An die isländischen Thingplätze mußte jeder Teilnehmer der Thingtage ein Stück Zelttuch mitbringen²⁰⁾. Als die Wallfahrten zum Kloster St. Trond in Belgien in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Mode wurden, vermochten die Häuser der erst im Entstehen begriffenen Stadt die Massen der Pilger nicht zu fassen. Wie Rudolf, der Chronist der Abtei, berichtet, hätten an den Festtagen Laubhütten und Zelte jeweilen die Stadt im Umkreis von einer halben Meile wie eine Belagerung umgeben²¹⁾. Ähnlich war es an den Messen der Champagne in Bar-sur-Aube, Lagny, Provins und Troyes. Die Kaufleute kampierten in massenhaften Zelten und Hütten rund um die Marktplätze, bis dann gegen Ende des 12. Jahrhunderts genug Häuser gebaut waren²²⁾. Im Ganzen scheinen also die Verhältnisse bis weit über das 11. Jahrhundert hinaus dem Bild

¹⁹⁾ Vgl. u. a. *Voyage, quête, pèlerinage*, in: *Sénéfiance* 2 (Paris 1976).

²⁰⁾ *Isländisches Recht, Die Graugans*, ed. *A. Heusler*, *Germanenrechte* 9, (Weimar 1937) 24, 40 107.

²¹⁾ *Rodulfi gesta abbatum Trudonensium*, in: *MG. SS.* 10, 234.

²²⁾ *E. Chapin*, *Les villes de foires de Champagne*, (Paris 1937) 107 ff.

der Rechtsquellen entsprochen zu haben, wenn auch die kommerzielle Gastlichkeit sich nun zunehmend bemerkbar machte.

Wie aber stand es mit der archaischen Gastfreundschaft im Sinne einer Gastgeber und Gast eng aneinander bindenden Schutzbeziehung, von der wir vermutet haben, daß sie innerhalb und zum Teil auch gegen die staatlichen Regelungen der Volksrechte, Kapitularien, Gottes- und Landfrieden fortlebten? Dafür gibt es immerhin einen unverdächtigen Zeugen: Thietmar von Merseburg berichtet im 11. Jahrhundert mit sichtlicher Anteilnahme von verschiedenen Fällen solcher Gastfreundschaft. Der abgesetzte Herzog Boleslaus von Böhmen flüchtete zum Markgrafen Heinrich nach Bayern, welcher ihn wegen früherer Kränkungen zwar wie einen Gefangenen hielt, ihn jedoch freilassen mußte, weil er, wie Thietmar betont, als Gast zu ihm gekommen war. Ein Vetter Thietmars wurde beim Versuch, eine Frau zu entführen, verletzt, und suchte Zuflucht im Hause eines kaiserlichen Meiers. Daß dieser dann den kranken Gast an den Kaiser verriet, empfand der Chronist als grobe Verletzung der Gastfreundschaft. Als die Grafen Wichmann und Balderich ihre Fehden mit gegenseitigen gastlichen Einladungen und Gastgeschenken beendeten, benützte Balderich diese Gelegenheit zu einem Versuch, Wichmann zu vergiften. Dies mißlang, doch Balderich ließ den freundlich verabschiedeten Wichmann auf dem Heimweg von einem Knechte erschlagen. Der schwere Verstoß führte zu einer neuen Fehde, doch endete sie zum Verdruß Thietmars nach einigen Jahren mit einer Versöhnung²³⁾.

Auch die französische und deutsche Dichtung des 12. und 13. Jahrhunderts, wie z. B. Chrétien de Troyes, Wolfram von Eschenbach u. a., schildert die Formen der archaischen Gastfreundschaft noch mit Genuß, doch sublimiert sie sie zusehends ins Zeremonielle und Spielerische und läßt kaum mehr etwas von dem gewalttätigen Ernst erkennen, der bei Thietmar noch zu spüren ist. Dem Empfang eines Ritters an einem Hof oder auf einer Burg geht zwar oft ein Zweikampf oder eine andere harte Prüfung voraus, in der sich der unbekannte Gast zu bewähren hat. Doch dann wird er vom Gastgeber freundlich begrüßt und ins Haus geführt, wo der Gast die Waffen ablegt und frische Kleider erhält. Beim Essen steht ihm ein Ehrenplatz zu, und im Gespräch sucht der Gastgeber von ihm Neu-

²³⁾ MG. Die Chronik des Thietmar von Merseburg, ed. R. Holtzmann, 171, 247, 404, 456, 503, 515.

igkeiten zu erfahren. Wenn der Gast zu Bett geht, entkleidet ihn die Frau oder Tochter des Hauses und steht ihm oft auch für die weitere Nacht zur Verfügung. Beim Abschied bringt man ihm seine Kleider, Waffen sowie die gesattelten Pferde, und er zieht mit den Segenswünschen des Gastgebers weiter, der ihn manchmal noch eine Weile begleitet. Auch Pilger, Kaufleute, Studenten, ja sogar Handwerker werden als überaus begehrte Neuigkeitenbringer ähnlich empfangen, doch vermindert, vereinfacht und verkürzt man für sie die Empfangsriten in mannigfachen Abstufungen. Alle erhalten indessen mindestens ein Mahl und ein Nachtlager. Ebenso häufig, aber meist realistischer geschildert erscheint daneben die bürgerlich-kommerzielle Gastlichkeit in Städten bei angesehenen Bürgern, die die Ritter bald in formloser Gastfreundschaft, bald gegen Entgelt aufnehmen. So bietet die Dichtung des 12. und 13. Jahrhunderts ein Bild des Überganges von der Gastfreundschaft zur kommerziellen Gastlichkeit, während dann in der Novellistik des Spätmittelalters das Gastwirthaus triumphieren wird²⁴).

Damit ist der Punkt erreicht, wo wir uns der kommerziellen Gastlichkeit zuwenden müssen. Im römischen Reich der Antike war sie Sache der *Tabernae*, *Cauponae*, *Popinae*, *Deversoria*, *Hospitia*, *Mansiones* und *Stabula*. *Deversoria*, *Hospitia*, *Mansiones* und *Stabula* waren Gasthäuser mit Nachtlager für Mensch und Tier, die oft auch für Verpflegung sorgten. *Popinae* hießen Schenken und Garküchen. *Tabernae* und *Cauponae* aber umfaßten das breiteste Bedeutungsspektrum von der Schenke und der oft mit ihr verbundenen Krämerbude bis zum eigentlichen Gasthaus mit Nachtlager und Verpflegung und wurden auch am meisten verwendet. Während der *Caupo* und die *Caupona* nur noch im deutschen Wort „kaufen“ fortleben, hat sich in den romanischen Sprachen vor allem die *Taberna* erhalten.

Alle diese Formen kommerzieller Gastlichkeit, die wir der Einfachheit halber unter dem Begriff „Tavernen“ zusammenfassen wollen, galten in den römischen Städten als übel beleumundete, bordellartige Schenken, Garküchen und Herbergen, in denen nur die Unterschichten, Fuhrleute, Maultiertreiber, Matrosen und gescheiterte Existenzen verkehrten. Wirt und Wirtin waren von Rechts wegen unehrliche Berufe. Senatoren durften keine Wirtstöchter heira-

²⁴) Vgl. u. a. *H. Oschinsky*, *Der Ritter unterwegs*, (Diss. Halle 1900) und oben Anm. 19.

ten, und einen Gast, der mit einer Wirtin Umgang hatte, konnte man nicht wegen Ehebruch verklagen. Die Tavernen, die als Unterkünfte und Verpflegungsstätten in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an den großen Verbindungs- und Heerstraßen bis an die Peripherie des Reiches lagen, waren zwar rechtlich nicht anders gestellt, genossen indessen einen etwas besseren Ruf. Denn selbst vornehme Römer, hohe Beamte und vereinzelt sogar Kaiser sahen sich auf der Reise gelegentlich genötigt, dort abzusteigen. Diese Tavernen verschwinden im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter aus allen Quellen, und nur solche Ortsnamen, wie die verschiedenen „Taverne“ in Italien, wie Tavers bei Freiburg in der Schweiz oder Zabern im Elsaß zeugen noch von ihnen²⁵).

Indessen lassen das Fortleben solcher Namen wie auch minime Spuren von Tavernen in den Städten im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter doch vermuten, daß es auch im Bereich der Tavernen an wichtigen Zentren und Straßen eine bescheidenen Kontinuität von der Antike zum Mittelalter gegeben habe. Dies allerdings weniger in dem Sinne, daß die Tavernen in denselben Häusern oder Familien überdauert hätten, als eher so, daß das Bedürfnis sie an solchen Orten immer wieder neu hervorrief. In den Schriften Cassiodors finden sich Ermahnungen an die Tabernarii in den wichtigen Städten Italiens, ihre Preise zu mäßigen²⁶). Und Gregor von Tours, der unerschöpfliche Sittenschilderer der Merowingerzeit, berichtet von einem zweifelhaften Wundermann, der öffentlich Enthaltbarkeit mimte, aber privat in einem Deversorium in Tours so viel und so schnell zu speisen pflegte, daß der Bediente nicht genug nachzureichen vermochte²⁷).

Deutlicher werden die Verhältnisse erst seit der Karolingerzeit, vom 9. Jahrhundert an, und zwar offenbar deshalb, weil einerseits da und dort neue Tavernen entstanden, und andererseits sie inzwischen ebenso wie die Mühlen, Backöfen, Brauereien und Metzgen zu einem Herrschaftsrecht geworden waren, das seinen Niederschlag in Gesetzen, Herrscherurkunden und Güterbeschrieben fand. Die schwierige, seit 150 Jahren vieldiskutierte und letztlich wohl unlösbare Frage, wie weit die Bannrechte des Mittelalters und besonders der Wein-, Brau- und Tavernenbann, d. h. das herrschaftliche

²⁵) T. Kleberg, Hôtels, restaurants et cabarets dans l'antiquité Romaine, (Uppsala 1957).

²⁶) Cassiodori variae, in: MG. Auct. ant. 12, 315.

²⁷) Gregorii ep. Tur. historiarum libri X, MG. SS. rer. Merov. I, 1 (21951) 417.

Verfügungsrecht über den Getränkeverkauf, spätantikes Erbe, königliches, grundherrliches oder einfach usurpiertes Recht der Mächtigen gewesen ist, wollen wir allerdings nur kurz berühren: Vom 9. bis ins beginnende 11. Jahrhundert kennen wir sowohl ganz vereinzelt Tavernen auf großen Grundherrschaften als auch einige wenige königliche und gräfliche Urkunden über Tavernen bei Bischofssitzen und großen Abteien. Vom 11. Jahrhundert an ging dieses königliche Interesse Hand in Hand mit der Vermehrung der Tavernen an die Bann- und Ortsherren über. Schon wegen ihrer wachsenden Menge dürften die Tavernen der Kontrolle des Königs entglitten sein, aber wir wissen auch, daß die damals neu aufsteigenden Bann- und Ortsherren nur zu gerne einträgliche Rechte ganz einfach usurpierten. Von nun an kann man mit Franz Beyerle sagen: „Niemand holte sich wegen einer Taverne einen Königsbrief.“²⁸⁾

Wichtiger scheint es mir, eine Vorstellung von der Verbreitung und der Funktion der Tavernen zu gewinnen. Vom 9. bis 11. Jahrhundert finden wir sie mit geringen Ausnahmen nur in Süd- und Westeuropa, und zwar namentlich bei Bischofssitzen, Klöstern, Pfalzen und Burgen an günstigen Verkehrslagen, wo sich Kaufmannssiedlungen und Märkte entwickelten, sowie ganz vereinzelt auch an den allerwichtigsten Verkehrsstraßen, wie etwa der Julier-Paßstraße durch Graubünden, entlang. Vom 11. Jahrhundert an beginnen sie auch im ganzen deutschsprachigen Gebiet sowie wohl auch schon im slawischen Osten aufzutreten und sich nun auch immer mehr außerhalb der größeren Zentren auf dem Lande zu verbreiten. In allen diesen Fällen erhält man den Eindruck, diese Tavernen hätten eine marktähnliche Funktion, ja hätten nicht selten den Anfang eines Marktes gebildet.

Zuerst begegnen wir einzelnen Tavernen und ganzen Tavernengruppen in Häfen und Handelsplätzen, wie Nantes, Dünkirchen und Zaltbommel im Gebiet der Rheinmündung sowie bei großen Abteien, Pfalzen und Bischofssitzen, wie z. B. St. Vaast bei Arras, St. Riquier bei Amiens, in Compiègne, Dijon, Metz und Mainz, die ihren geistlichen Herren bedeutende Einnahmen einbrachten und zum Teil auch als Zollstätten dienten. Die mittelalterliche Hafen- und Weltstadt Brügge soll nach einem späteren Bericht aus einer

²⁸⁾ F. Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, in: ZRG, GA 50 (1930) 9.

Ansiedlung von Fernkaufleuten und Tavernenwirten herausgewachsen sein. Sie ließen sich am Ende der Brücke nieder, die über einen Wasserlauf zu einer im 9. Jahrhundert gegen die Normanneneinfälle errichteten Burg führte²⁹). Dieselbe Situation finden wir in der ältesten Urkunde über Douai in Nordfrankreich von 1076: Die Brücke über die Scarpe verbindet eine im 9. Jahrhundert gebaute Burg mit einer Straßensiedlung mit Taverne³⁰). Solche Parallelen machen auch jene hübsche Erzählung Lamberts von Ardre aus dem 12. Jahrhundert glaubhaft, dort wo jetzt der Marktplatz der ebenfalls nordfranzösischen Kleinstadt Ardre liege, hätte sich im 10. Jahrhundert mitten im Weideland am Wege eine Bierschenke befunden, bei der die Bauern eine Art Fußball zu spielen pflegten³¹). Das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen wurde im 11. Jahrhundert an der Stelle gegründet, wo der Verkehr wegen des Rheinfalles von den Schiffen auf die Straße umgeleitet werden mußte. Wenige Jahrzehnte später hatte sich um das Kloster herum eine Siedlung gebildet, die aus Fähre, Schifflande, Zoll- und Münzstätte, 112 Häusern, Verkaufsbänken und elf Tavernen bestand. Die Tavernen brachten beinahe die Hälfte aller Einkünfte ein, die das Kloster aus diesen Rechten zog³²). Ebenfalls um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert wurde in Metz eine ältere Urkunde für die dortige Benediktinerabtei St. Arnulf durch Einfügung eines Abschnittes verfälscht, in dem es heißt, das Kloster erhalte für seine Vorstadt eine Taverne, damit man täglich Lebensmittel einkaufen könne³³). Aus solchen Beispielen wird deutlich, daß dort wo Märkte entstanden, auch Tavernen auftauchten. Als ständige Verkaufsstellen für Getränke und allenfalls noch einfachste Lebensmittel, wo die Gäste auch jederzeit unter sich Geschäfte abschließen konnten, bildeten sie zudem eine unentbehrliche Ergänzung für die höchstens einige Male pro Jahr abgehaltenen Jahrmärkte und Messen sowie die Wochenmärkte. Ja, man kann noch weitergehen und sagen, die Tavernen hätten nicht selten den Keim zu Märkten und schließlich zu Städten gebildet. Diese These bestätigt uns ein kurzer Blick auf die slawischen Gebiete Nordostdeutschlands und auf Polen im 12. und 13. Jahrhun-

²⁹) *Chronica Sti. Bertini*, in: MG. SS. 25, 768.

³⁰) *Recueil des actes de Philippe I*, ed. *Prou* (Paris 1908) 205, 438.

³¹) *Lamberti Ardensis historia comitum Ghisniensium*, in: MG. SS. 24, 609.

³²) Güterbeschrieb von Allerheiligen, in: *Quellen zur Schweizer Geschichte III*, 1 (Zürich 1883) 126 ff.

³³) *Meurisse*, *Histoire des évêques de l'église de Metz*, (Metz 1634) 307 ff.

dert. Praktisch überall dort, wo mit dem Einbruch der westlichen Kolonisation Zisterzienserklöster und Städte nach deutschem Recht gegründet wurden, befanden sich schon vorher herrschaftliche Tavernen bei Burgen und Kirchen an wichtigen Landstraßen, Flußübergängen, Fähren und Seehäfen. Oft werden sie in den Urkunden als „taberna cum mercato“ oder „taberna cum foro“ bezeichnet. Diese Rast- und Verpflegungsstätten für Reisende in einem noch wenig besiedelten Lande, die ihnen auch Gelegenheit zum Handel mit Einheimischen und Fremden boten und zudem oft als Zollstätten dienten, spielten im Osten eine höchst wichtige Rolle. War aber dann einmal eine Stadt gegründet, so bekämpfte sie die Tavernen in ihrer Umgebung als Konkurrenz. Dem, was wir so im Osten im 12. und 13. Jahrhundert beobachten, dürften die westlichen Verhältnisse vom 9. bis ins 11./12. Jahrhundert entsprochen haben. Etwas Ähnliches finden wir auch an den nordspanischen Pilgerstraßen, wo um 1100 Städte mit vielen Gastgebern recht eigentlich zu Beherbergungszwecken gegründet und von den Klöstern gelegentlich als Konkurrenz empfunden wurden³⁴).

Vom 11. Jahrhundert an aber beginnen die Tavernen zunehmend auch außerhalb von größeren kirchlichen und herrschaftlichen Zentren aufzutauchen und sich auf viele Orte von geringerer Bedeutung auszubreiten. Meistens waren es Meierhöfe und ähnliche lokale grundherrschaftliche Mittelpunkte, die oft auch im Bereich wichtiger Land- und Wasserstraßen, an Fähren und Brücken lagen. Die ältesten Belege für ländliche Tavernen in Bayern und Franken und wohl in Deutschland östlich des Rheins überhaupt datieren aus der Mitte des 11. Jahrhunderts. In den Einkünfteverzeichnissen der Klöster St. Emmeram in Regensburg und Kitzingen sind je eine Taverne in Hausen bei Greding und in Dettelbach am Main erwähnt³⁵). Beide befinden sich im Zentrum eines Fronhofes, wo die Mühle steht und der Meier, Förster, Weinleute, Fischer und Bäcker wohnen. Genau so ist es an einigen wenigen Orten in Südwestdeutschland und in der Schweiz. Allerheiligen besaß um 1100 u. a. eine Taverne und Mühle in Unteruhldingen am Bodensee, wo die

³⁴) *W. Küchler*, Das Bannmeilenrecht (Würzburg 1964). – *L. Vasquez de Parga, J. M. Lacarra, J. Uria Riu*, Las peregrinaciones a Santiago de Compostela 3, (Madrid 1949) 494.

³⁵) Greding: *B. Pez*, Thesaurus 1, 3 (1721) 74. – Dettelbach: *E. Frhr. v. Guttenberg*, Fränkische Urbare, in: ZBLG 7 (1934) 186.

wichtigste Fährden See überquerte³⁶). Damit setzte eine Entwicklung ein, die bis ins 13. Jahrhundert in vielen Dörfern eine Taverne entstehen ließ. Die bayerischen Herzogsurbare des 13. Jahrhunderts wie auch das habsburgische Urbar für Südwestdeutschland und die Schweiz und andere Quellen dieser Zeit erwähnen schon Dutzende über das ganze Land verbreitete Tavernen. Doch erst am Ende des Mittelalters stoßen wir in nahezu jedem Dorf auf eine Taverne. Bei dieser Entwicklung vom 11. bis 13. Jahrhundert dürfte sowohl der wachsende Verkehr als auch die zunehmende Entstehung dörflicher Siedlungen im Zusammenhang mit der Bevölkerungsvermehrung und der allmählichen Auflösung der alten grundherrschaftlichen Organisation der großen Villikationen mitgespielt haben.

Aus alledem, was wir nun von den Tavernen an größeren Zentren wie auch in Dörfern des 9. bis 12. Jahrhunderts gehört haben, tritt ihr marktähnlicher Charakter einer Verkaufsstelle für Getränke, etwas Lebensmittel und allenfalls noch weitere Dinge hervor. Von Nachtlagern indessen hören wir nie etwas, und nach allem, was wir vorher über Unterkünfte vernahmen, dürften sie bis ins 12. Jahrhundert nicht allzu häufig dazu gedient haben. Indessen lebte die schlechte Einschätzung der Tavernen und ihrer Wirte als gesellschaftlich verfemte, des Lasters verdächtige Orte und Personen, mit welchen Kontakt zu haben deklassierend wirken konnte, von der Spätantike bis ins Spätmittelalter und darüber hinaus fast ungebrochen fort. Das Konzil von Laodicaea hatte im 4. Jahrhundert den Geistlichen den Besuch von Tavernen verboten. Während die Quellen der Völkerwanderungszeit über dieses Verbot schweigen, taucht es in den Kapitularien und Konzilsbeschlüssen der Karolingerzeit und auch in den folgenden Jahrhunderten immer wieder auf, um schließlich im 12. Jahrhundert über Gratian ins bleibende Kirchenrecht einzugehen. Geistliche sollen diese Orte der schändlichen Gespräche und Streitigkeiten meiden und, wenn sie auf einer Reise gezwungen wären etwas in einer Taverne zu kaufen, dies wenn möglich nicht selbst, sondern durch einen Boten tun. Im weltlichen Recht ist die Bestimmung des römischen Rechts, der Umgang mit Wirtinnen gelte nicht als Ehebruch, unverändert in den Schwabenspiegel des 13. Jahrhunderts eingegangen³⁷).

³⁶) Fürstenbergisches UB 5 (Tübingen 1885) 34, 67.

³⁷) *D. Gorce*. Les voyages, l'hospitalité et le port de lettres dans le monde chrétien des IV^e et V^e siècles, (Paris 1925) 137 ff. – *B. H. D. Hermesdorf*, De

Im 11. Jahrhundert tauchte aber in städtischen Siedlungen in Süd- und Westeuropa noch ganz vereinzelt, im 12. Jahrhundert schon häufiger und von seinem Ende an auch in Deutschland, etwas Neues auf, nämlich Häuser und Leute, die gelegentlich oder ständig Fremde gegen Entgelt beherbergten, aber nach allem, was wir wissen, häufig nicht gepflegten. Sie wurden deutlich von den *Tabernae*, *Cauponae*, *Tabernarii* und *Caupones* unterschieden. Gelegentlich nennen sie die Quellen *Stabularii* oder *Pandoces*, meist aber *Albergarii* und *Hospites*. Während die aus der Antike übernommenen Begriffe der *Stabularii* und *Pandoces* sowie die nun in Italien, Südfrankreich und Spanien neu auftauchenden *Albergarii* (Herbergswirte) deutlich auf professionelle Beherbergung hinweisen und im Zusammenhang der Quellentexte, in denen sie auftreten, stets als solche zu erkennen sind, ist die Funktion der am weitesten verbreiteten und immer schon verwendeten Wörter *Hospites* und *Hospitia* am wenigsten klar. Denn *Hospes* kann ebenso sehr Hausvater, Hausbesitzer, wie Gastfreund, Gast und professioneller Wirt, ja selbst in einem ganz anderen Zusammenhang bäuerlicher Kolonist bedeuten. *Hospitium* aber kommt sowohl im Sinne eines beliebigen Bauern- und Bürgerhauses als auch eines Hauses der privaten, der sozialen oder der professionell-kommerziellen Gastlichkeit vor. Vom 12. Jahrhundert an muß man sich bei jedem in den Quellen genannten *Hospes* im Zusammenhang mit dem Kontext überlegen, ob es nun Gastfreund oder Gast im Rahmen der Gastfreundschaft, ein gelegentlicher Vermieter von Fremdenzimmern, ein professioneller Wirt oder ein zahlender Gast sei, und nicht immer erreicht man ein sicheres Ergebnis.

Grundsätzlich konnte ja jedes Haus Gäste ohne oder mit Entgelt aufnehmen, und vor allem Städte scheinen nicht selten, besonders während Wallfahrten, Jahrmärkten, Hoftagen und anderen Versammlungen bis zum Rande mit Gästen gefüllt gewesen zu sein. Zudem standen dem sich entfaltenden Beherbergungsgewerbe ohne Trank und Speise weder herrschaftliche Bannrechte noch so schwerwiegende kirchliche Bedenken entgegen, wie den Tavernen. Das Wichtigste an der gastlichen Unterkunft in irgendeinem Haus aber war seit uralter Zeit vor allem der Schutz des Gastes und seiner mitgeführten Habe sowie dessen Vertretung gegenüber andern Leuten gewesen. Damit stand sie in klarem Gegensatz zu Klöstern und Hoherberg in de Nederlanden, (Assen 1957) 16 ff. – Der Schwabenspiegel, ed. *Lassberg, Eckhardt* (Aalen ³1972) 157, Landrecht Nr. 368.

spizen, die seit der Spätantike mit Diebstählen in Pilgerherbergen rechneten³⁸⁾. Je mehr nun Reisende und vor allem auch Kaufleute seit dem 11./12. Jahrhundert Unterkunft gegen Entgelt suchten, desto mehr konnte diese Schutzbeziehung einen kommerziellen Aspekt erhalten. Einerseits wurde seit dem 12. Jahrhundert die Schutzpflicht der Gastgeber gegenüber den Gästen in Gestalt der Haftung für das Gut der Gäste immer stärker betont und gesetzlich geregelt. In Nordspanien zum Beispiel tauchen im 12./13. Jahrhundert in verschiedenen Stadtrechten Vorschriften über das Klagerrecht von Gästen, denen in der Unterkunft Gut gestohlen wurde, und über den guten Verschuß der Gästekammern auf³⁹⁾. Um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert begann man sich in Italien wieder des römisch-rechtlichen Grundsatzes zu erinnern, das einem Gastwirt anvertraute Gut könne man mit einer gerichtlichen Klage zurückfordern, und zu Anfang des 13. Jahrhunderts schaffte in diesem Sinne Kaiser Friedrich II. das uralte Erbrecht des Gastgebers an der Hinterlassenschaft seiner ohne Testament verstorbenen Gäste in aller Form ab⁴⁰⁾. Andererseits ließ die Funktion des Gastgebers als Vertreter des Gastes gegenüber andern Leuten den Gastgeber nun in ganz Europa immer mehr zum Handelsvermittler und Makler zwischen seinen Kaufmannsgästen und den Ortsansässigen werden. Dafür erhielt er eine Vermittlergebühr oder ein teilweises Eintrittsrecht in die vom Gast abgeschlossenen Geschäfte⁴¹⁾. Der Gastgeber in dieser Eigenschaft als Vertrauensperson zwischen seinen Gästen und Dritten wurde häufig deutlich vom nicht vertrauenswürdigen, mindergeachteten Tabernarius oder Caupo, zu deutsch Litgeb oder Litkoufare, unterschieden. Das Recht für die in Österreich Handel treibenden Regensburger Kaufleute von 1162 stellt den nicht glaubwürdigen Litkoufare die ehrbaren Leute, welche „Hospites, id est Wirte“ genannt werden, gegenüber⁴²⁾. Unter

³⁸⁾ S. Benedicti abb. Anianensis concordia regularum cap. LX, XI. Ex regula magistri, cap. 79, in: Migne PL 103, Sp. 1221.

³⁹⁾ E. Valiña Sampedro, El camino de Santiago, (Madrid 1971) 47 ff. – Opera Bartoli 6 (Venedig 1596) 123, zu Dig. XLVII, 5.

⁴⁰⁾ E. Valiña Sampedro, a. a. O., 17 ff. – MG. Constitutiones I, 109, Nr. 85, c. 9.

⁴¹⁾ Vgl. dazu u. a. J. A. van Houtte, Les courtiers au moyen âge, in: Revue historique du droit français et étranger IV, 15, (Paris 1936) 105 ff. – F. Garrison, Les hôtes et l'hébergement des étrangers au moyen âge, in: Études d'histoire du droit privé, offertes à P. Petot, (Paris 1959) 199 ff.

⁴²⁾ UB zur Gesch. der Babenberger in Österreich I, (Wien 1950) 116 ff. § 15.

vielen ähnlichen Beispielen sei nur noch Genf im 15. Jahrhundert angeführt, wo man einerseits von den „infames tabernarii“ und andererseits den Hospites, die Gäste zu empfangen pflegen, sprach⁴³⁾.

Das Haus eines solchen zusehends professionell werdenden Gastgebers, wo ständig Gäste und andere Leute ein- und ausgingen, Geschäfte verhandelt und abgeschlossen wurden, erhielt allmählich einen marktartigen Charakter, ja wurde zu einem Markt unter einem Dache. Dies rief naturgemäß nach einer zunehmenden Kontrolle durch die städtischen Behörden oder die Herrschaft. Ja, in vielen Städten suchte man im Laufe des Spätmittelalters diese Funktion der gewerblichen Gasthäuser als Nebenmärkte durch das Verbot der Vermittlertätigkeit der Wirte und die Schaffung städtischer Makler sowie durch die Vorschrift, Kaufmannsgüter nicht mehr in den Wirtshäusern sondern in städtischen Kaufhäusern einzulagern, zu Gunsten des städtischen Marktes wieder einzuschränken. Umso mehr wurden die Häuser professioneller Gastgeber zu besonderen, bewilligungspflichtigen und kontrollierten Stätten, die Fremden Unterkunft und Verpflegung gewähren durften und mußten⁴⁴⁾.

Wie wir schon im ersten Teil darlegten, kam es noch im 13. Jahrhundert häufig vor, daß Gäste das Essen in die Unterkunft mitbrachten, auf dem Markt kauften und selbst zubereiteten. Doch nun wurde es üblich, daß die zu professionellen Wirten werdenden Gastgeber ihren Gästen auch Trank und zubereitete Speisen im Hause gaben. In vielen Städten konnte das jeder Bürger tun, weil mit der allmählichen Ablösung der stadtherrlichen Rechte seit dem 12. Jahrhundert auch der herrschaftliche Tavernenbann ganz dahingefallen oder durch einfache Geldabgaben eines jeden, der ausschenken wollte, ersetzt worden war. Wo aber die Bannrechte erhalten blieben, wie vor allem auf dem Lande, konnte nur der Inhaber der herrschaftlichen Dorftaverne Ausschank, Verpflegung und Beherbergung in einem Hause miteinander verschmelzen. Taberna und Hospitium waren deshalb auf dem Lande seit dem 13. Jahrhundert stets ein und dasselbe. Damals begann man ja auch gerade in Bayern für die Herrschaftstaverne den Begriff „Taberna legitima“ zu verwenden, die sie wohl von den nicht erlaubten Winkelwirtschaften unterschied⁴⁵⁾.

⁴³⁾ Les sources du droit du canton de Genève, in: Sammlung Schweiz. Rechtsquellen 22, 1 (Aarau 1927) 387, 442.

⁴⁴⁾ Vgl. Anm. 41.

⁴⁵⁾ MG. Constitutiones I, 575, c. 36.

Einer der ältesten, ganz zweifelsfreien Belege für ein besseres Gasthaus mit Verpflegung in einem besonderen Raum, der mir bekannt geworden ist, findet sich in einer Verserzählung Ruprechts von Würzburg vom Ende des 13. Jahrhunderts über „Zwei Kaufleute und die treue Frau“. Er schildert einen vornehmen Kaufmann und Wirt in einer Person in der Champagne-Messestadt Provins, der die reichen Kaufleute, die bei ihm absteigen, zum Essen in einen Speisesaal führt. An der gemeinsamen Tafel beginnen sie auf Anregung des Wirts von ihren Frauen zu erzählen⁴⁶⁾. So ist mit dem Gastwirthaus selbst auch schon das Gasthaus als Rahmen für Novellenzyklen geboren, das von Chaucers Canterbury-Tales über Boccaccio bis zu Hauffs Wirthshaus im Spessart ein beliebtes Thema der europäischen Literatur bleiben wird.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts fing man zudem in verkehrsreichen Städten allenthalben in Europa, wie z. B. in London, Köln, Lausanne und Toulouse, ungefähr gleichzeitig an, dieses Gastwirthaus offiziell und für alle sichtbar als ein Haus, das gewerbsmäßig Fremde beherbergt und verpflegt, von Tavernen einerseits und beliebigen Bürgerhäusern andererseits zu unterscheiden. Nur noch „offenbare“ Gasthäuser, die mit Schild und Namen als solche klar gekennzeichnet sind, dürfen und müssen fortan dieses Gewerbe ausüben⁴⁷⁾. Der uralte Brauch, Schankstellen mit einem ausgesteckten Zweig oder Kranz dem Publikum bekannt zu machen, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts sich ausbreitende Gewohnheit, Stadthäusern einen Namen zu geben, das von den Juristen des 13. und 14. Jahrhunderts systematisierte Wappen- und Zeichenwesen und die zunehmende Arbeitsteilung in den städtischen Gewerben taten so ihre Wirkung. Das Gastwirthaus war eine deutlich faßbare Persönlichkeit geworden.

Was mit der Spaltung der archaischen Gastfreundschaft in freie Unterkunft und entgeltliche Verpflegung begonnen hatte, endete mit der umfassenden geldwirtschaftlich-kommerziellen Gastlichkeit. Das Gastwirthaus, in dem sich Verpflegung, Beherbergung und Sicherheit des Gastes gegen Entgelt als Gewerbe verbanden und in dem auch vornehme Leute abstiegen, hatte so im 14. Jahrhundert

⁴⁶⁾ Ruprecht von Würzburg, Zwei Kaufmänner und die treue Frau, in: *F. H. von der Hagen*, *Gesamtabenteuer* 3, (Stuttgart 1850) 350 ff.

⁴⁷⁾ Opera Bartoli 6 (Venedig 1596) 123: „Hospes postquam posuit signa hospitii, tenetur hospites recipere.“

seine langdauernde Gestalt gefunden und war die vorherrschende Form der Gastlichkeit geworden.

Die Entwicklung spielte sich allenthalben in Europa in ähnlichen Phasen ab. Die entscheidende Wende zur kommerziellen Gastlichkeit aber vollzog sich im 11. und 12. Jahrhundert, Hand in Hand mit Bevölkerungsvermehrung, Aufschwung von Handel und Verkehr, Kreuzzügen und der starken Entwicklung des Städtewesens. Ja, die Städte erscheinen zu einem nicht geringen Teil als Einrichtungen des Beherbergungs- und Verpflegungswesens, die Tavernen und Gasthäuser aber bald als ihre Keime, bald als wichtige Elemente von ihnen, ja gelegentlich als ihre Konkurrenten.